

5. Unterrichtsstunde

A. Tierschutz

Merke: Es gibt keine ungeschützten Tiere!!!

Sie genießen Schutz gem. nachfolgender Verordnungen, Abkommen sowie Richtlinien:

I. Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)

Ziel: Die Verordnung will vornehmlich bestimmte Tiere heimischer Arten durch generelle Besitz- und Verkehrsverbote besonders schützen sowie die Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinien in nationales Recht gewährleisten (dazu unten).

Die BWildSchV findet Anwendung auf die in den Anlagen zu ihren jeweiligen Vorschriften näher bezeichneten Tiere. Sie bezieht sich auf lebende und tote Tiere, ihre ohne weiteres erkennbaren Teile, ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie ihre Eier, sonstigen Entwicklungsformen und Nester, § 1 BWildSchV.

§ 2 BWildSchV bestimmt das Verbot von Besitz, Erwerb, Ausübung der tatsächlichen Gewalt, Verarbeitung oder Verwendung, Anbietung, Veräußerung oder Inverkehrbringen von in der Anlage 1 aufgelisteten Tiere, soweit nicht die Ausnahmetatbestände der Absätze 2 bis 5 vorliegen.

Prüfungsfrage: Ist es ohne besondere Erlaubnis zulässig, ein Wildfreigehege oder eine Anlage zur Haltung von Greifvögeln oder Eulen einzurichten?

Antwort: Nein! Erlaubnis zum Halten von Greif und Falken ist in § 3 BWildSchV unter enge persönliche und sachliche Voraussetzungen gestellt worden. Bestand von Greifen und Falken, der auch Balzvögel umfasst, ist der Unteren Jagdbehörde binnen vier Wochen nach Begründung des Eigenbesitzes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Bestandswechsel, § 3 Abs. 2 Nr. 4 BWildSchV.

- § 4 BWildSchV regelt Kennzeichnungs- und Aufzeichnungspflichten für gewerbsmäßige Präparatoren und sonstige gewerblich mit lebenden oder toten Tieren handelnden hinsichtlich der in Anlage 5 aufgeführten Tierarten.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die BWildSchV stellen gem. § 6 BWildSchV eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 Bundesjagdgesetz (BJG) dar. Geldbuße bis zu € 5.000,00.
- Zuständige Behörde im Sinne der BWildSchV auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 BWildSchV ist die Untere Jagdbehörde, § 48 LJG-NRW.

II. Washingtoner Artenschutzabkommen

Besonders gefährdete Tiere und Pflanzen werden auf internationaler Ebene über das "*Washingtoner Artenschutzabkommen (WA)*" in Verbindung mit der entsprechenden EG-Verordnung zu seiner Anwendung geschützt.

(Prüfungsfrage113)

In Deutschland vorkommende Arten, die unter das WA fallen:
Löffler, Steinadler, sämtliche Falkenarten einschließlich Wanderfalke, Großtrappe, Dünnschnabel, Brachvogel, baltischer Stör, Apollofalter, Orchideen- und Zyclamenarten.

Schutz erfolgt durch Handelsbeschränkungen, wie Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen.

Frage: Was ist eine CITES-Bescheinigung?

Antwort:

Zum Erwerb, Handel, zur Ein- und Ausfuhr geschützter Tiere bzw. Präparate oder Trophäen benötigt man nach dem WA die sog. CITES Bescheinigung als Dokument zum Nachweis des legalen Besitzes.

III. EG-Vogelschutzrichtlinie (EG-VR)

EG-VR wurde für das Gebiet der BR Deutschland durch Änderung des BJG, LJG-NRW, BNatSchG sowie der BWildSchV in nationales Recht umgesetzt.

Zweck der Richtlinie: Erhaltung der in der Gemeinschaft heimischen Vogelwildarten.

EG-VR will Rückgang der Bestände wild lebender Vogelarten, insbesondere Zugvogelarten, entgegenwirken.

IV. Neue Kormoranverordnung in NRW

Zum Schutze des natürlichen Fischvorkommens und der Abwendung erheblicher Schäden in der Fischereiwirtschaft hat das Land NRW wiederholt eine Kormoran-Verordnung erlassen.

Entnahme von Kormoranen aus der Wildbahn ist beschränkt auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 250 Meter an einem stehenden oder fließenden Gewässer oder einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung befinden.

Ausgenommen sind Kormorane in einem befriedeten Bezirk, wobei eingefriedeten Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung nicht hierzu gehören. Auch in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder in einem Natura 2000-Gebiet und an oder auf einem Privatgewässer ist der Abschuss verboten, sofern nicht die nutzungsberechtigten Personen ihr Einverständnis zum Abschuss schriftlich erklärt haben.

Erwachsene Kormorane dürfen vom 16. August bis zum 1. März in der Zeit eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bejagt werden. Die Bejagung darf bis zu einem Abstand von 250 Meter zum Gewässer stattfinden.

Junge Kormorane, also im Jugendkleid befindliche (immatur gefärbte), nicht am Brutgeschäft beteiligte Kormorane dürfen im Zeitraum vom 2. März bis 15. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bejagt werden.

B. Jagdverwaltung, Jagdbeirat, Vereinigung der Jäger, Forschungsstelle für Jagdkunde u. Wildschadensverhütung

I. Aufbau der Jagdverwaltung

- Jagdverwaltung in NRW gliedert sich in Untere Jagdbehörde
- Oberste Jagdbehörde, § 46 LJG-NRW.

1. Untere Jagdbehörde

Ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde, § 46 Abs. 3 LJG-NRW.

Es gilt der *"Grundsatz der Allzuständigkeit"*, § 48 LJG-NRW. Untere Jagdbehörde danach für alle Angelegenheiten des Jagdwesens sachlich zuständig, soweit Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen wird.

Örtliche Zuständigkeit, die Behörde, in deren Bezirk der Ort der Angelegenheit liegt, § 3 VwVfG NRW.

Beispiel: Beantragung oder Entziehung eines Jagdscheines.

Exkurs: Obere Jagdbehörde

War (also gibt es nicht mehr) beim Landesbetrieb Wald und Holz angesiedelt, § 46 Abs. 2 LJWNRW.

Sie war Aufsichtsbehörde für Untere Jagdbehörde mit Weisungsbefugnis.

Mit der Änderung des Landesjagdgesetzes im März 2014, sind die Aufgaben der ehemaligen oberen Jagdbehörde auf das Umweltministerium (MKULNV) übertragen worden.

Desweiteren beinhaltet die Gesetzesänderung den Wechsel der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung (FJW) von Wald und Holz NRW an das Landesumweltamt (LANUV).

3. Oberste Jagdbehörde

Ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, § 46 Abs. 1 LJG-NRW.

II. Der Jagdbeirat,

1. Der Jagdbeirat bei der Unteren Jagdbehörde, § 37 BJG, § 51 Abs. 3 LJG-NRW

Bei der Unteren Jagdbehörde ist ein Jagdbeirat zu bilden. Dieser setzt sich zusammen aus

- drei Jägern,
- zwei Vertreter der Landwirtschaft
- zwei Vertreter der Forstwirtschaft
- einem Vertreter der Jagdgenossenschaften
- einem Vertreter des Naturschutzes
- einem Vertreter der Unteren Forstbehörde

- dem Landrat des Kreises, der die Aufgaben der Unteren Jagdbehörde wahrnimmt, bzw. dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, der die Aufgaben der Unteren Jagdbehörde wahrnimmt.

Vorsitzender und Stellvertreter sowie Jagdberater und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Jagdbeirates gewählt, § 51 Abs. 4 LJG-NRW.

Jagdberater und Stellvertreter müssen in jagdlichen Angelegenheiten erfahren sein. Sie können auch Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Jagdbeirates sein.

2. Landesjagdbeirat

Gem. § 51 LJG-NRW wird bei der Obersten Jagdbehörde der **Landesjagdbeirat gebildet.**

Dieser setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- vier Jägern
- vier Vertretern der Landwirtschaft
- einem Vertreter des Körperschaftswaldes
- einem Vertreter des Privatwaldes
- einem Vertreter des Staatswaldes
- einem Vertreter der Berufsjäger
- einem Vertreter der Jagdgenossenschaften

- einem Vertreter des Naturschutzes
- einem Vertreter der Jagdwissenschaft
- einem Vertreter der Falknerei.

Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von vier Jahren entsandt.

Aufgaben der Jagdbeiräte und Jagdberater: Beratung der Jagdbehörden. Jagdbeiräte sind in allen grundsätzlichen Fragen zu hören, § 51 Abs. 5 LJG NRW.

Jagdberater und sein Stellvertreter sind zudem automatisch Mitglieder des Jägerprüfungsausschusses, § 2 Abs. 2 Nr. 2 DVO LJG NRW.

III. Vereinigung der Jäger (alte Regelung):

Wenn Vereinigung von Jägern nachweist, dass ihr mehr als 1/3 der Jagdscheine in NRW angehört, so ist sie von der Obersten Jagdbehörde **Landesvereinigung der Jäger** anzuerkennen, § 52 Abs. 1 LJG-NRW, z.B. Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Zuständige Behörde hat Landesvereinigung der Jäger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn Jagdschein versagt werden kann oder zu entziehen ist.

Landesvereinigung der Jäger hat auch eigenes Antragsrecht, wenn ein Jagdschein wegen schweren oder wiederholten Verstoßes gegen Grundsätze der Weidgerechtigkeit nicht erteilt oder entzogen werden soll.

Merke: LJV NRW e.V. als Dachverband hat 52 Kreisgruppen (Jägerschaften), die ebenfalls als rechtsfähige Vereine auftreten und wiederum Hegeringe bilden. Hier z.B. Hegering Neviges, Langenberg, Heiligenhaus, Wülfrath.

Neu: § 52 LJG NRW in Abweichung von § 37 BJG (vergl. oben)

(1) Weist eine Vereinigung von

a) Jägerinnen und Jägern, der fünf Prozent der Jagdscheininhaber im Land Nordrhein-Westfalen angehören, oder

b) Revierjägerinnen und Revierjägern als rechtsfähiger Verein nach, dass sie

1. nach ihrer Satzung schwerpunktmäßig das Jagdwesen fördert oder als gemeinnützig (§ 52 der Abgabenordnung) anerkannt ist und das Jagdwesen schwerpunktmäßig in ihrer praktischen Tätigkeit fördert,

2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist und

3. ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat und sich der satzungsgemäße sowie praktische Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,

so ist sie von der obersten Jagdbehörde als Vereinigung der Jäger anzuerkennen.

(2) Die zuständige Behörde hat den Vereinigungen der Jäger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn ein Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes versagt werden kann oder nach § 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes zu entziehen ist. Die Vereinigungen der Jäger können bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ein Jagdschein wegen schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit nicht erteilt oder entzogen werden soll.

IV. Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

Diese Stelle wurde vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Wirkung zum 01.01.1976 in Bonn eingerichtet.

Aufgabe: Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen, der Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung als auch der Möglichkeit zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau.

Forschungsstelle hat das Jagdwesen allgemein zu fördern sowie grundsätzliche Fragen aufklärend zu behandeln, das Verständnis für Wild und seine Lebensnotwendigkeit sowie die Bedeutung der Jagd zu wecken und zu vertiefen.

Auch Forststelle verfügt über einen Beirat, § 54 LJG-NRW. Dieser ist in allen grundsätzlichen Fragen zu hören. Auch diesem Beirat gehören Vertreter verschiedener, durch die Jagd betroffener Interessengruppen an. Auch diese werden auf vier Jahre entsandt und sind ehrenamtlich tätig.

C. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Ziele:

Schützen

Sichern

Pflegen

Entwickeln

1. der biologischen Vielfalt,
2. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur- und Landschaft, § 1 BNatSchG,

Naturschutz umfasst drei verschiedene Bereiche:

Tierarten

Pflanzenarten

Landschaftsschutz
(Prüfungsfrage 119)

geschützt sind:
Natur-, Landschaftsschutzgebiete,
Naturdenkmäler,
geschützte
Landschaftsbestandteile,
Zweckbestimmung für
Brachflächen, Forstliche
Festsetzungen in
Naturschutzgebieten und
geschützten
Landschaftsbestandteilen,
bestimmte Biotope

Nach § 39 BNatSchG ist es insbesondere verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

- Lebensstätten wild lebender Tiere oder Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

- Bodendecken auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen. (Prüfungsfrage 115)

Merke: Tot aufgefundene Tiere, die sich der JAB nicht aufgrund jagdrechtlicher Vorschriften aneignen darf,

- hat er an die zuständige Behörde abzugeben oder

- darf sie -soweit nicht zu den streng geschützten Tierarten gehören ausschließlich für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation verwenden, § 45 Abs. 4 BNatSchG.

Die Länder können von dem BNatSchG abweichende Regelungen treffen, soweit die Regelung nicht dem "abweichungsfesten Kern" des BNatSchG widersprechen.

Hier: Landschaftsgesetz NRW

§ 61 Abs. 1 LG-NRW untersagt,

-wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

-ohne vernünftigen Grund wild lebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

-von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt schmuckreisig zu entnehmen, gleichgültig, ob ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht,

-ohne vernünftigen Grund Lebendstätten wild lebender Tiere- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

Sammeln von Beeren, Pilzen und wild lebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten ist lediglich für Eigengebrauch in geringen Mengen gestattet, § 61 Abs. 2 LG-NRW. (Prüfungsfrage 118)

Weitere Verbotsvorschrift in § 64 Abs. 1 LG-NRW!!!

Merke: Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde (§ 67 Abs. 1 LG-NRW, § 43 Abs. 4 und 5 BNatSchG).

Exkurs 1: Rote Liste (Prüfungsfrage 120)

Erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Liste gefährdeter oder bedrohter Wildarten. Sagt primär nichts zu der Bejagbarkeit aus. Enthalten in NRW:

Wild mit Jagdzeit: Feldhase (V), Iltis, Rebhuhn, Waldschnepfe (V).

V = Vorwarnliste

Wild mit ganzjähriger Schonzeit: Fischotter, Luchs, Wildkatze, Greife, Auer-, Birk-, Rackel- und Haselwild, Kolkrabe, Falken.

Exkurs 2: Bundeswald- und Landesforstgesetz

Zweck des BWaldG:

- Wald wegen wirtschaftlichen Nutzens und wegen Bedeutung für Umwelt, insbesondere für dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern,
- die Forstwirtschaft zu fördern und einen Ausgleich zwischen Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

Allgemeines Betretungsgebot/-verbot

Nach BNatSchG, LG-NRW und BWaldG hat jedermann das Recht, die freie Landschaft und den Wald zum Zwecke der Erholung auch außerhalb der Wege zu betreten.

Ausnahmen:

- Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten,
- betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichnete Waldflächen,
- betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,
- das Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald,
- das Fahren im Wald, mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen sowie das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald.

b) in der Landschaft

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzungszeit (von der Bestellung bis zur Ernte).
- Grünland während des Aufwuchses und der Beweidung.
- Garten-, Obst-, Weinbauanlagen

D. Wildunfall im Straßenverkehr

Grundsätzlich ist JAB berechtigt, sich krankes und verendetes Wild sowie Fallwild innerhalb seines Reviers anzueignen.

Merke:

- Getötetes Wild durch Kfz. zählt nicht zum Fallwild, sondern zum verendeten Wild, da es durch äußere Gewalteinwirkung getötet wurde.
- Es besteht keine Aneignungspflicht. JAB ist grundsätzlich nicht verpflichtet, verendetes Wild zu beseitigen (anders nur bei Wildseuchengefahr).
- Daher hat JAB nach h. M. keinen Anspruch auf Ersatz von Beseitigungskosten gegen Unfallverursacher.
- Wenn aber angefahrenes Wild erkennbar nicht verendet ist, muss JAB aus Gesichtspunkten des Jagd- und Tierschutzrechtes nachsuchen, um ggfs. Wild von seinem Leiden zu erlösen.

- Wenn Jäger in fremdem Revier Wildunfall wahrnimmt, muss er auch hier schwer verletztes Wild töten, um es von seinen Leiden zu erlösen.

- JAB haftet grundsätzlich nicht für Verkehrsunfälle. Anders bei eventuellem Organisationsverschulden bei Treibjagd.

Prüfungsfrage: Wo darf in der freien Landschaft und im Wald geritten werden?

Frühere Antwort: In der freien Landschaft auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Straßen und Wegen (§ 50 Abs. 1 und 6 LG NRW), im Wald nur auf den als Reitwegen gekennzeichneten Straßen und Wegen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 LG NRW).

Heute Regelung in § 58 LNatSchG NRW:

Das Reiten im Wald ist grundsätzlich auf allen Fahrwegen (Fahrwege sind per Definition befestigte oder naturfeste Wege) erlaubt. Aber Achtung: den Kreisen und kreisfreien Städten ist es erlaubt, in bestimmten Gebieten und Waldflächen das Reiten einzuschränken.